

17.04.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/095

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Erneuerung und Verbesserung der "Dudenser Straße" im Stadtteil Dudensen; hier: Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung für den Bereich zwischen dem "Wendenborsteler Damm" und der östlichen Einmündung des "Wehmeweges"

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	23.05.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	04.06.2018 -							
Verwaltungsausschuss	11.06.2018 -							
Rat	23.08.2018 -							

Beschlussvorschlag

Für das Teilstück der „Dudenser Straße“ zwischen der Einmündung des „Wendenborsteler Damms“ und der östlichen Einmündung des „Wehmeweges“ in die Dudenser Straße wird gemäß § 6 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. (SABS) die Bildung eines Abschnittes gemäß anliegendem Lageplan beschlossen.

Für die Erneuerung und Verbesserung der Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Parkbuchten im gebildeten Abschnitt der „Dudenser Straße“ werden die Eigentümer der direkt oder indirekt angrenzenden bevorteilten Grundstücke, die durch diese Maßnahmen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, gemäß § 6 Abs. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 1 und 8 SABS im Wege der Aufwandsspaltung zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen. Die Teileinrichtung Beleuchtung wird nicht erneuert.

Anlass und Ziele

Die Dudenser Straße ist verschlissen und soll auf ganzer Länge zwischen dem Kreuzungsbereich mit den Straßen „Im Renndamm“/„Alte Wehme“ und der Einmündung in die L 192 („In den Meyerhöfen“) in drei Abschnitten erneuert und verbessert werden. Durch die Zusage von Fördermittel können die voraussichtlichen Baukosten im 2. Abschnitt wie bereits im 1. Abschnitt zu Gunsten der Beitragspflichtigen und der Stadt erheblich reduziert werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018/2019		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660/5410660073		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	501.557,50 EUR	0,00 EUR

Aufwand/Auszahlung	649.702,00 EUR	25.000,00 EUR
Saldo	148.144,50 EUR	25.000,00 EUR

Begründung

Die „Dudenser Straße“ ist abgängig. Es ist geplant, sie als Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 4,00 m bis 5,00 m auszubauen. Der Ausbau erfolgt in mehreren Abschnitten. Der erste Abschnitt zwischen der Einmündung der Straße „Edelhofweg“/„Wendenborsteler Damm“ und dem alten Spritzenhaus wurde bereits 2017 fertiggestellt. Im zweiten Abschnitt soll zwischen der Einmündung „Edelhofweg“/„Wendenborsteler Damm“ und der östlichen Einmündung des „Wehmeweges“ in die „Dudenser Straße“ die Fahrbahn und die Entwässerung erneuert sowie zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um Erneuerungen und Verbesserungen, die gemäß § 1 SABS beitragsfähig sind. Beitragspflichtig sind die Eigentümer, deren Grundstücke direkt oder indirekt an diesen Abschnitt angrenzen.

Die „Dudenser Straße“ wird als Straße mit starkem innerörtlichem Verkehr eingestuft. Gemäß § 4 Abs. 2 e SABS tragen die bevorteilten Grundstückseigentümer 50 % der beitragsfähigen Kosten.

Für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten ist ein Aufwandsspaltungsbeschluss erforderlich, weil für die Maßnahmen an der Teileinrichtung Beleuchtung der Stadt kein Aufwand entsteht.

Die Erhebung der Beiträge soll wie die Baumaßnahmen abschnittsweise geschehen, dafür ist ein Abschnitt gemäß beiliegendem Lageplan zu bilden und zu beschließen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.
Der Etat unserer Stadt ist mittelfristig ausgeglichen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat für den Ausbau des 2. Abschnittes der „Dudenser Straße“ Fördermittel bewilligt bekommen. Dadurch reduzieren sich die Baukosten und damit auch die beitragsfähigen Kosten. Die reinen Baukosten belaufen sich laut Submissionsergebnis auf 599.202,42 Euro.

Zusammen mit der Planung, Baugrunduntersuchung und Vermessung werden die Kosten für die Maßnahme auf insgesamt 649.702,42 Euro geschätzt, die mit rd. 353.413,00 Euro gefördert werden. Für die Stadt verbleibt noch eine Summe von voraussichtlich rd. 296.289,00 Euro, von der die betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 2 e SABS 50 % tragen. Die jährlichen Kosten für die Abschreibung und Unterhaltung belaufen sich auf rd. 25.000,00 Euro.

Um die Haushaltslage der Stadt zu entspannen, könnten Vorausleistungen entsprechend dem Baufortschritt erhoben werden.

So geht es weiter

Die Beschlussfassung des Rates über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung ist eine rechtliche Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, die nach dem Ende der Maßnahmen erhoben und festgesetzt werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage

Plan zur Abschnittsbildung

